



Teil

B6

**Allgemeine Rechtliche
Vertragsbestimmungen**

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

B6 ALLGEMEINE RECHTLICHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN	1
INHALTSVERZEICHNIS	2
1. ANWENDUNGSBEREICH	1
2. NORMATIVER VERWEIS	1
3. BEGRIFFE	1
4. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN.....	1
5. VERTRAG.....	1
5.1 Vertragsbestandteile	1
5.2 Vertragspartner	2
5.3 Geltung bei Verbrauchergeschäften	4
5.4 Behördliche Genehmigungen	4
5.5 Beistellung von Unterlagen	4
5.6 Verwendung von Unterlagen	4
5.7 Änderungen.....	5
5.8 Rücktritt vom Vertrag	5
5.9 Streitigkeiten	5
5.10 Erklärung des AN.....	5
6. LEISTUNG, BAUDURCHFÜHRUNG	6
6.1 Beginn und Beendigung der Leistung.....	6
6.2 Leistungserbringung.....	6
6.3 Vergütung (es gilt Punkt 6.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)	10
6.4 Regieleistungen	10
6.5 Verzug.....	10
6.6	10
7. LEISTUNGSABWEICHUNG UND IHRE FOLGEN.....	11
7.1 Allgemeines.....	11
7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner.....	11
7.3 Mitteilungspflichten.....	12
7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts	12
7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen	14
7.6 Bearbeitungskosten MKF.....	14
7.7 Berechnung von Fristen	15
8. RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNG, SICHERSTELLUNGEN.....	15
8.1 Abrechnungsgrundlagen.....	15
8.2 Mengenermittlung	15
8.3 Rechnungslegung	16

8.4	Zahlung	18
8.5	Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen.....	18
8.6	Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung	18
8.7	Sicherstellung.....	18
9.	BENUTZUNG VON TEILEN DER LEISTUNG VOR DER ÜBERNAHME	19
10.	ÜBERNAHME	19
10.1	Art der Übernahme.....	19
10.2	Förmliche Übernahme.....	19
10.3	Formlose Übernahme (wird ersatzlos gestrichen)	19
10.4	Einbehalt wegen Mängel.....	19
10.5	Verweigerung der Übernahme.....	19
10.6	Rechtsfolgen der Übernahme	19
10.7	Übernahme von Teilleistungen	19
10.8	Kollaudierung nach Übernahme	19
11.	SCHLUSSFESTSTELLUNG	19
11.1	Zeitpunkt der Schlussfeststellung	19
12.	HAFTUNGSBESTIMMUNGEN	20
12.1	Gefahrtragung und Kostentragung	20
12.2	Gewährleistung	20
12.3	Schadenersatz allgemein.....	20
12.4	Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer	20
12.5	Haftung bei Verletzung von Schutzrechten	20
12.6	Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten.....	21

EINLEITUNG

Die Gliederung dieser allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen folgt der Gliederung der ÖNORM B 2110 idF 2013-03-15 (in der Folge „ÖNORM“). Die jeweiligen Ergänzungen zu den Bestimmungen der ÖNORM werden im Rahmen dieser allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen angeführt und gelten nur für diese allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen.

Hinsichtlich der projektspezifischen rechtlichen Vertragsbestimmungen wird auf den Teil B2 – Besondere Bestimmungen verwiesen. Soweit Punkte der ÖNORM in diesen allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen (Teil B6) bzw. auch im Teil Besondere Bestimmungen (Teil B2) nicht genannt oder abgeändert sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen der ÖNORM unverändert.

1. ANWENDUNGSBEREICH

(es gilt Punkt 1. ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Für diesen Auftrag gelten die projektspezifischen rechtlichen Vertragsbestimmungen (siehe Teil B2 – Besondere Bestimmungen), subsidiär dazu diese allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen für Bauaufträge (siehe Teil B6 – Allgemein rechtliche Vertragsbestimmungen), subsidiär zu den projektspezifischen und allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen – unabhängig vom Auftragswert – die Bestimmungen der ÖNORM und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

Mit der Einreichung des Angebots, mit der Annahme bzw. mit der Ausführung des Auftrags anerkennt der AN die Geltung des vorstehenden Absatzes.

Die Vertragsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle Vertragsanpassungen sowie Mehr-, Minder- und Regieleistungen.

2. NORMATIVER VERWEIS

(es gilt Punkt 2 der ÖNORM unverändert)

3. BEGRIFFE

(es gilt Punkt 3 der ÖNORM unverändert)

4. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

(es gilt Punkt 4 der ÖNORM unverändert)

5. VERTRAG

(es gilt Punkt 5 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

5.1 Vertragsbestandteile

5.1.1 Allgemeines (es gilt Punkt 5.1.1 der ÖNORM unverändert)

5.1.2 Maßgebende Fassung (es gilt Punkt 5.1.2 der ÖNORM unverändert)

5.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile (Punkt 5.1.3 der ÖNORM gilt nicht und wird wie folgt geändert)

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- 1.) Schlussbrief
- 2.) Bauübergabenederschrift
- 3.) B2 – Besondere Bestimmungen
- 4.) B7 – Leistungsverzeichnis

Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen des Leistungsverzeichnisses gilt nachstehende Reihenfolge:

- a) Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
- b) Positionstext (vor Vertragsbestimmungen)
- c) Vertragsbestimmung der Unterleistungsgruppe
- d) Vertragsbestimmung der Leistungsgruppe
- e) Vertragsbestimmung der Leistungsbeschreibung;
- 5.) B6 – Allgemeine rechtliche Vertragsbestimmungen
- 6.) B5 – Technische Bestimmungen
- 7.) B3 – Gutachten - Bescheide
- 8.) B4 – Pläne – Projektunterlagen
 - a) Materienrechtliche Bewilligungen zum Bauvorhaben
 - b) Zeichnungen und Pläne
 - c) technische Beschreibungen, Gutachten und Berichte
- 9.) ÖNORM B 2110 idF 2013-03-1
- 10.) Allgemeine gesetzliche Bestimmungen
- 11.) Normen technischen Inhalts ÖN B22xx

Ergänzend zum LV sind sämtliche Bestimmungen des Vertrages, insbesondere die Änderungen / Ergänzungen des Teiles B5, bei der Kalkulation und Ausführung zu berücksichtigen. Klarstellend wird festgehalten, dass Änderungen / Ergänzungen keinen Widerspruch im Sinne der vertraglichen Widerspruchsregel darstellen. Verweise auf Dokumente außerhalb des Vertrages (z.B. Richtlinien, Normen, RVS), insbesondere aus dem LV, sind stets nachrangig zu sämtlichen Vertragsbestandteilen.

Die Unterlage zum Baugrund (Teil 4 der Ausschreibung) stellt den Wissensstand zum Zeitpunkt der Ausschreibung auf Grund stichprobenartiger Bohrungen und Schürfungen dar. Sie dient als Kalkulationsgrundlage. Die tatsächlichen Untergrundergebnisse ergeben sich erst im Zuge der Bauarbeiten und sind bei Änderungen selbstverständlich Sache des AG (Baugrundrisiko).

Sofern die Unterfertigung eines Gegenschlussbriefes vom AG gefordert wird, erfolgen Zahlungen an den AN nur nach Vorliegen des unterfertigten Gegenschlussbriefes beim AG.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden ebenso wie branchenübliche Geschäftsbedingungen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht Vertragsinhalt. Jeder Verweis des AN auf eigene Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen Dritter hat keine Gültigkeit.

5.2 Vertragspartner

5.2.1 Vertretung (es gilt Punkt 5.2.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

5.2.1.1 Vertretung des AG

Der AG wird durch den Projektleiter vertreten.

Die vom AG bestellte örtliche Bauaufsicht (ÖBA) vertritt den AG bei der Abwicklung des Bauvertrages, deren Weisungen vom AN und seinen Leuten, aber auch von seinen Subunternehmern und Zulieferanten sowie deren Leuten stets unverzüglich zu befolgen sind. Die ÖBA ist zu Vertragsanpassungen und Anordnung von Leistungsänderungen nicht berechtigt.

5.2.1.2 Vertretung des AN

Der AN ist verpflichtet, einen Bevollmächtigten zu bestellen, der berechtigt ist, ihn vollumfänglich zu vertreten, im speziellen in allen Belangen und zwar auch in Fragen einer allfälligen Vertragsanpassung gegenüber dem AG. Allfällige Grenzen der Vertretungsvollmacht sind dem AG gegenüber unwirksam.

Der AG ist berechtigt, den bevollmächtigten Vertreter des AN sogleich, aber auch später aus wichtigen Gründen abzulehnen; in diesem Fall hat der AN unverzüglich einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Der AN darf anstelle der von ihm namhaft gemachten Person eine andere Person nur aus wichtigen Gründen und nur nach vorheriger Bekanntgabe als bevollmächtigten Vertreter bestellen. Die beiden vorstehenden Absätze gelten sinngemäß.

Der bevollmächtigte Vertreter des AN muss während der Arbeitszeit stets erreichbar sein und ist verpflichtet, über Verlangen des AG unverzüglich auf der Baustelle persönlich zu erscheinen.

Der bevollmächtigte Vertreter des AN hat für die fortwährende Überwachung der vom AN sowie von den durch diesen beauftragten Subunternehmer und Zulieferanten beschäftigten Arbeitskräfte sowie die Einhaltung der gebotenen Disziplin durch die im Lager oder an der Baustelle tätigen Arbeitskräfte Sorge zu tragen und mit der Bauaufsicht stets engsten Kontakt zu halten. Diese Vorschriften hat der AN seinen Dienstnehmern sowie den von ihm beauftragten Subunternehmern und Zulieferanten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Der AN ist berechtigt, Teile der Leistungen an jene Subunternehmer weiterzugeben, die er im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt hat und die vom AG genehmigt wurden bzw. die vom AG im Rahmen der Vertragserfüllung auf Vorschlag des AN genehmigt wurden.

Ein Wechsel eines derart benannten und genehmigten Subunternehmers oder die Hinzuziehung eines neuen Subunternehmers ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der AG wird einem Wechsel des Subunternehmers oder einer Hinzuziehung eines neuen Subunternehmers im Wesentlichen dann zustimmen, wenn eine sachliche Notwendigkeit für den Wechsel oder die Erweiterung besteht und der AN die Eignung (Befugnis, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des neuen Subunternehmers nachweist. Der AG behält sich vor, für den neuen Subunternehmer alle Nachweise zu fordern, die vom AN im Laufe des Vergabeverfahrens zu erbringen waren.

Ein nicht genehmigter Wechsel eines Subunternehmers stellt einen Grund zum sofortigen Vertragsrücktritt dar und ermächtigt den AG unabhängig vom Eintritt eines Schadens darüber hinaus zur Geltendmachung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden verschuldensabhängigen Pönale in Höhe von 2% der Gesamtauftragssumme je Einzelfall.

5.2.2 ARGE (es gilt Punkt 5.2.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Arbeitsgemeinschaften haben dem AG binnen 4 Wochen nach Auftragserteilung die UID-Nr. der ARGE bekannt zu geben.

Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) sind die ARGE-Partner dem Vertragspartner solidarisch

verpflichtet. Für den AG stellt das Ausscheiden eines ARGE-Partners einen Grund (aber keine Verpflichtung) zum sofortigen Rücktritt dar. Der ausscheidende ARGE-Partner haftet dem AG sowohl für alle aufgrund seines Austrittes entstehende Schäden, als auch subsidiär für die Schäden aus der Erfüllung des verbleibenden Auftrages solidarisch. Das Rücktrittsrecht des AG gemäß 5.8 bleibt davon unbeschadet. Im Falle der Beauftragung einer ARGE hat diese unverzüglich nach Zuschlagserteilung/Vertragsabschluss ein Konto bekannt zu geben, auf das der AG Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber allen ARGE-Partnern leisten kann. Bis zur Bekanntgabe dieses Kontos ist die Fälligkeit allfälliger von der ARGE gelegter Rechnungen jedenfalls gehemmt. Dem von der ARGE namhaft gemachten bevollmächtigten Vertreter (Federführer, federführendes Mitglied) obliegt die Kommunikation und Abwicklung (insbesondere auch die Rechnungslegung) der vertragsgegenständlichen Leistung gegenüber dem AG.

Wenn von der ARGE kein zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wird, kann der Vertrag mit jedem beliebigen Mitglied der ARGE mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben abgewickelt werden.

5.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen (es gilt Punkt 5.2.3 der ÖNORM unverändert)

5.2.4 Vertragssprache (es gilt Punkt 5.2.4 der ÖNORM unverändert)

5.2.5 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner (es gilt Punkt 5.2.5 der ÖNORM unverändert)

5.3 Geltung bei Verbrauchergeschäften

(es gilt Punkt 5.3 der ÖNORM unverändert)

5.4 Behördliche Genehmigungen

(es gilt Punkt 5.4 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

5.4.1 (es gilt Punkt 5.4.1 der ÖNORM gilt mit folgenden Ergänzungen)

Behördliche Bescheide und Vorschriften liegen zur Einsichtnahme beim AG auf, vom AG noch einzuholende behördliche Bescheide und Vorschriften werden dem AN zur Verfügung gestellt.

Die für die Bauausführung relevanten Auflagen sind einzuhalten. Die Kosten jener Auflagen, die bei Angebotserstellung für das ausgeschriebene Projekt bekannt waren, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

5.4.2 (es gilt Punkt 5.4.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Verzögerungen bei vom AN gemäß 5.4.2 der ÖNORM einzuholenden behördlichen Genehmigungen sind vom AN zu vertreten, wenn der AN nicht die entsprechenden Anträge in angemessener Frist ordnungsgemäß gestellt hat und das Verfahren entsprechend betreibt. Die Beweispflicht dafür trägt der AN.

Die Kosten für üblicherweise zu erwartende Behördenauflagen sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

Falls für die Durchführung der Arbeiten auf oder neben der Straße (im Sinne der StVO) behördliche Bewilligungen erforderlich sind, so sind diese stets vom AN zu erwirken.

Der AN fungiert in jedem Fall als verantwortlicher Bauführer im Sinne des § 90 StVO; Dies auch dann, wenn der AG Adressat des diesbezüglichen Bewilligungsbescheides ist. Für diesen Fall erklärt der AN automatisch mit Abgabe seines Angebotes, dass er den AG aus diesem Titel, auch gegenüber Dritten, schad- und klaglos hält.

5.5 Beistellung von Unterlagen

(es gilt Punkt 5.5 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

5.5.1 (es gilt Punkt 5.5.1 der ÖNORM gilt unverändert)

5.5.2 (es gilt Punkt 5.5.2 der ÖNORM gilt unverändert)

5.5.3 (es gilt Punkt 5.5.3 der ÖNORM gilt unverändert)

5.5.4 Freigabe (Ergänzung zu Punkt 5.5 der ÖNORM)

Vom AN bzw. von Dritten herrührende Ausführungsunterlagen dürfen vor Freigabe durch den AG nicht eingesetzt werden. Der Freigabevermerk enthebt den AN jedoch nicht seiner Haftung bzw. Prüf- und Warnpflicht.

5.6 Verwendung von Unterlagen

(es gilt Punkt 5.6 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

5.6.1 (es gilt Punkt 5.6.1 der ÖNORM gilt unverändert)

5.6.2 (es gilt Punkt 5.6.2 der ÖNORM gilt unverändert)

5.6.3 Urheberrecht (Ergänzung zu Punkt 5.6 der ÖNORM)

Der AG und dessen verbundene Unternehmen erwerben an sämtlichen durch Immaterialgüterrechte geschützten an den AG zu übergebenden Werke sowie sonstigen Ausarbeitungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN, wie Plänen, Zeichnungen, Mustern, Berechnungen, technischen Beschreibungen, Dokumentationen udgl. das zeitlich und räumlich uneingeschränkte Werknutzungsrecht, einschließlich das Recht zur Weiterverwendung, Bearbeitung und Veränderung. Der AG ist auch berechtigt sämtliche zuvor angeführten Unterlagen im Zuge weiterer Beschaffungen zu verwenden. Entgelte, die bei der Ausführung von Leistungen für Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster und Ausnahmegenehmigungen etc. anfallen, sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Jede Weiterverwendung oder neuerliche Verwendung der vom AN erbrachten Leistung durch den AG oder dessen verbundene Unternehmen ist durch das Leistungsentgelt abgedeckt.

5.7 Änderungen

(es gilt Punkt 5.7 der ÖNORM gilt unverändert)

5.8 Rücktritt vom Vertrag

(es gilt Punkt 5.8 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

5.8.3.3

Folgen eines Vertragsrücktritts: Im Fall der Vertragsauflösung wird der AG die verwertbaren bereits erbrachten Teilleistungen übernehmen und vergüten. Weitergehende Vergütungsansprüche bestehen hingegen nicht. Insb. steht dem AN ein Anspruch auf Entgelt nur für die von ihm bis zum Vertragsrücktritt nachweislich erbrachten Leistungen zu (Ausschluss des § 1168 ABGB).

5.9 Streitigkeiten

(es gilt Punkt 5.9 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

5.9.1 Leistungsfortsetzung (es gilt Punkt 5.9.1 der ÖNORM gilt unverändert)

5.9.2 Schlichtungsverfahren (Punkt 5.9.2 der ÖNORM wird ersatzlos gestrichen)

5.9.3 Schiedsgericht (Punkt 5.9.3 der ÖNORM wird ersatzlos gestrichen)

5.9.4 Gerichtsstand (Ergänzung zu Punkt 5.9 der ÖNORM)

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Graz. Der AG ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach den für den Staat, in dem der AN seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hiefür sachlich und örtlich zuständig ist.

5.10 Erklärung des AN

(Ergänzung zu Punkt 5 der ÖNORM)

Mit Zustandekommen des Vertrages bestätigt der AN, dass er sämtliche Vertragsunterlagen eingesehen hat und mit den darin enthaltenen Bestimmungen vorbehaltlos einverstanden ist; ferner, dass er durch Besichtigung der Baustelle/Montagestelle die örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen festgestellt hat, und dass darauf die Preisberechnung und die Angebotserstellung beruhen. Er bestätigt ferner, dass er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und dass er alle Maßnahmen treffen wird, um die Materialien, zu deren Beistellung

er verpflichtet ist, rechtzeitig zu beschaffen. Der AN verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Irrtum bezüglich der angebotenen Preise. Der AN verpflichtet sich ausdrücklich bei Durchführung der Leistungen die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Weiteres ist der AN dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner Leistung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Wasserrechtes eingehalten werden.

Ungeachtet der besonders vorgeschriebenen wasserrechtlichen Bestimmungen hat der AN darauf zu achten, dass keine schädigenden Stoffe, wie Zement, Betonzusatzmittel, Mineralöle und dgl. in Wasserläufe, Teiche und dgl. eingebracht oder am Ufer abgelagert werden. Wartungs-, und Betankungsarbeiten an Maschinen sind so durchzuführen, dass eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwässern durch Treibstoff oder Schmiermittel ausgeschlossen ist.

6. LEISTUNG, BAUDURCHFÜHRUNG

6.1 Beginn und Beendigung der Leistung

(es gilt Punkt 6.1 der ÖNORM unverändert)

6.2 Leistungserbringung

(es gilt Punkt 6.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

6.2.1 Ausführung (es gilt Punkt 6.2.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

6.2.1.1 (es gilt Punkt 6.2.1.1 der ÖNORM unverändert)

6.2.1.2 (es gilt Punkt 6.2.1.2 der ÖNORM unverändert)

6.2.1.3 (Ergänzung zu Punkt 6.2.1 der ÖNORM)

Der AN hat die vertragliche Leistung unter seiner Verantwortung auszuführen. Der AN hat allfälligen Subunternehmern und Zulieferanten die Beachtung aller ihm selbst vorgeschriebener Vorschriften zu überbinden und ist dafür dem AG verantwortlich.

6.2.1.4 Ergänzung zu Punkt 6.2.1 der ÖNORM:

Der AN hat den Ort der Leistungserbringung und sonstige von ihm mitbenützte Örtlichkeiten des AG gereinigt und frei von den von ihm eingebrachten Gegenständen zu hinterlassen. Bei der Leistungserbringung angefallene Abfälle, Verpackungsmaterialien udgl. sind auf Kosten und Gefahr des AN nach den geltenden Rechtsvorschriften zu entsorgen.

6.2.1.5 Abfallrechtliche Bestimmungen (Ergänzung zu Punkt 6.2.1 der ÖNORM)

Der AN hat bei der Ausführung sämtliche einschlägigen gesetzlichen abfall- und umweltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Behandlungspflichten für Abfallbesitzer gem. §§ 15 und 16 AWG 2002 und die Pflichten gemäß der Verordnung über die Trennung von Baurestmassen (Recycling-Baustoffverordnung), einzuhalten. Zur Verwendung vorgesehene Recyclingmaterial muss der Richtlinie Recycling-Baustoffe, herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband entsprechen und jene technischen Kennwerte, die in den einschlägigen Normen, RVS - Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau u.dgl. vorgeschrieben sind, aufweisen. Die Eignung ist vor dem Einbau der Materialien durch das Gütezeichen für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes Recycling-Baustoffe oder durch entsprechende Eignungsprüfung nachzuweisen. Der AN ist des Weiteren verpflichtet, auf dem Lieferschein ausdrücklich zu bestätigen, dass alle Verpackungen durch gewerbliche Entsorgungsunternehmen lizenziert sind. Der AN ist verpflichtet, seine ARA-Lizenznummer oder ähnliches im Lieferschein anzuführen. Für nicht lizenzierte Verpackungen ist auf dem Lieferschein eine Aufstellung der Verpackungsmaterialien anzugeben. Falls der AN keine Lizenznummer bereitstellen kann, ist das Verpackungsmaterial vom AN nach vorheriger Vereinbarung mit dem AG abzuholen. Die Abholung ist im Lieferschein zu vermerken.

6.2.2 Subunternehmer (es gilt Punkt 6.2.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Die Weitergabe des gesamten Auftrags an einen Subunternehmer ist unzulässig, sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen handelt. Werden Teile der Leistung von Subunternehmern ausgeführt, hat der AN diese dem AG rechtzeitig vor Ausführung des betreffenden Leistungsteils schriftlich bekannt zu geben, wobei der Anteil und/oder der Leistungsteil des Subunternehmers am Gesamtauftrag zu deklarieren ist. Die teilweise Weitergabe des Auftrages ist vorab schriftlich dem AG zur Genehmigung vorzulegen, gleiches gilt für einen Wechsel der Subunternehmer. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles bzw. Gewerks – allenfalls bereits in der Ausschreibung festgelegte – erforderliche Eignung besitzt.

Der AG kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer aus wichtigen Gründen ablehnen; dies hat er dem AN rechtzeitig bekannt zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere neben dem Nichtvorliegen der Eignung im Sinne der allenfalls erfolgten Ausschreibung jene, die gemäß 5.8 zum Rücktritt berechtigen würden sowie jene, die im Vertrag ausdrücklich angeführt sind. Aus der Ablehnung von Subunternehmern entsteht für den AN kein Anspruch auf Schadenersatz oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag.

Für verbundene Unternehmen und Personalleihunternehmer (Leasingunternehmer) gelten die gleichen Voraussetzungen und vertraglichen Bestimmungen wie für Subunternehmer.

Der AN ist verpflichtet, jene Subunternehmer bzw. verbundene Unternehmen, die bereits im Zuge einer allfälligen Ausschreibung zum Nachweis der Leistungsfähigkeit genannten wurden, auch tatsächlich für die Leistungserbringung einzusetzen.

6.2.3 Nebenleistungen (es gilt Punkt 6.2.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Nebenleistungen des AN sind insbesondere auch:

- die Baurestmassentrennung im Sinne des österreichischen Abfallwirtschaftsrechts. Diese hat durch den AN so zu erfolgen, dass der AG von der Behörde nicht zur Verantwortung gezogen werden kann;
- die in den ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten, Honorar- und Gebührenordnungen bzw. Standardleistungsbeschreibungen angeführten Nebenleistungen;
- Montageeisen, die nicht konstruktiv notwendig und in den Bewehrungsplänen nicht dargestellt sind.
- Erfüllung sämtlicher einschlägiger gesetzlicher Aufzeichnungs-, Melde und Nachweispflichten im Bereich des Abfall- und Umweltrechts, samt Erstellung und unaufgeforderter laufender Übergabe an den AG sämtlicher Unterlagen, die für den AG zum Nachweis des Erfüllens der ihn treffenden gesetzlichen Pflichten, insbesondere betreffend Aufzeichnungs-, Melde-, Nachweis- und Behandlungspflichten, erforderlich sind.

6.2.4 Prüf- und Warnpflicht (es gilt Punkt 6.2.4 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Hat der AN Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit, Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit von Weisungen des AG, gegen die Beistellung von Materialien oder sonstigen Gegenständen bzw. gegen beigestellte Vorleistungen, so hat er sie dem AG unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen nachweislich mitzuteilen.

6.2.5 Zusammenwirken im Baustellenbereich (es gilt Punkt 6.2.5 der ÖNORM B2110 mit folgenden Ergänzungen)

6.2.5.1 (es gilt Punkt 6.2.5.1 der ÖNORM unverändert)

6.2.5.2 (es gilt Punkt 6.2.5.2 der ÖNORM unverändert)

6.2.5.3 (es gilt Punkt 6.2.5.3 der ÖNORM mit folgender Ergänzung)

Der AN verpflichtet sich zur Erstellung der erforderlichen Unterlagen BauKG. Weiters verpflichtet sich der AN, diese erforderlichen Unterlagen dem Projektleiter im Sinne des BauKG bzw. Planungs Koordinator/Baustellenkoordinator nach BauKG in digitaler Form rechtzeitig zu übergeben.

Weiters verpflichtet sich der AN, insbesondere zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren, zum Aushang der Vorankündigung iSd BauKG (durch seinen Sicherheitsbeauftragten). Sollte sich aus der Verletzung der sich aus dem BauKG für den jeweiligen AN ergebenden allgemeinen und im gegenständlichen Vertragsbestandteil festgelegten besonderen Pflichten eine Haftung des Projektleiters im Sinne des BauKG bzw. Planungs Koordinators/Baustellenkoordinators nach BauKG ergeben, so hält der AN den Projektleiter im Sinne des BauKG bzw. Planungs Koordinator/Baustellenkoordinator nach BauKG schad- und klaglos.

6.2.6 Überwachung (es gilt Punkt 6.2.6 der ÖNORM unverändert)

6.2.7 Dokumentation (es gilt Punkt 6.2.7 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

6.2.7.1 Allgemeines (es gilt Punkt 6.2.7.1 der ÖNORM unverändert)

6.2.7.2 Baubuch und Bautagesberichte (es gilt Punkt 6.2.7.2 der ÖNORM unverändert)

6.2.7.2.1 Führung des Baubuches (es gilt Punkt 6.2.7.2.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Eintragungen haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

6.2.7.2.2 Führung der Bautagesberichte (Punkt 6.2.7.2.2 der ÖNORM gilt nicht, und wird wie folgt geändert)

Führt der AN gemäß der vertraglichen Vereinbarung Bautagesberichte, sind diese dem AG ehestens, zumindest jedoch innerhalb von 14 Tagen, nachweislich zu übergeben. Der AG ist berechtigt, auch seinerseits Eintragungen in die Bautagesberichte vorzunehmen.

Die eingetragenen Vorkommnisse gelten nur nach Unterfertigung durch den AG als bestätigt.

Im Bautagesbericht werden alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände fortlaufend festgehalten.

Bei Widersprüchen gelten die Eintragungen im Baubuch.

6.2.7.2.3 (es gilt Punkt 6.2.7.2.3 der ÖNORM unverändert)

6.2.8 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen (es gilt Punkt 6.2.8 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

6.2.8.1 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung (es gilt Punkt 6.2.8.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist und für die Durchführung der Leistung die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut erforderlich ist, hat die Erwirkung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Gebrauchserlaubnis, straßenpolizeiliche Maßnahmen) und die Begleichung der entsprechenden Abgaben (einmalig und laufend) durch den AN ohne gesonderte Vergütung zu erfolgen. Verkehrsbeschränkungen durch die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut sind zeitlich und räumlich auf ein Mindestmaß einzuschränken. Für die Reinhaltung des öffentlichen Gutes sind die einschlägigen Bestimmungen der StVO 1960 i.d.g.F. einzuhalten und sind diesbezügliche Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

6.2.8.2 Einbauten (es gilt Punkt 6.2.8.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

6.2.8.2.3 (es gilt Punkt 6.2.8.2.3 der ÖN B 2110 mit folgenden Ergänzungen)

Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schadlos zu halten,

außer mit dem Vorhandensein von Einbauten musste auch bei Anwendung gehörig hoher Sorgfalt von Seiten des AN nicht gerechnet werden.

6.2.8.2.4 Sofern im gegenständlichen Leistungsverzeichnis eine gesonderte Vergütung nicht vorgesehen ist, gilt:

Im Baubereich sind verschiedene Leitungen und Einbauten vorhanden. Rechtzeitig vor Baubeginn ist das Einvernehmen mit allen Leitungsträgern durch den AN herzustellen. Die Auflagen derselben sind einzuhalten. Alle bestehenden Leitungen müssen durch den AN erhoben und in der Natur markiert werden. Für die zeitliche Koordinierung der Verlege- und Sicherungsarbeiten ist seitens des AN Sorge zu tragen.

Für Leitungen und Einbauten deren Vorhandensein bereits aus den Ausschreibungsunterlagen und/oder vor Ort erkennbar sind gilt: Die Kosten und Erschwernisse für die Ortung, Markierung, Sicherung, Verlegung sowie für die Behinderung des Baugeschehens sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

6.2.8.3 Geschäftsbezeichnung und Aufschriften (es gilt Punkt 6.2.8.3 der ÖNORM unverändert)

6.2.8.4 Baustellensicherung (es gilt Punkt 6.2.8.4 der ÖNORM unverändert)

6.2.8.5 Benutzung von Straßen und Wegen (es gilt Punkt 6.2.8.5 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Arbeiten im Bereich öffentlicher oder privater Straßen oder Wege hat der AN unter möglichster Vermeidung von Verkehrsbehinderungen auszuführen.

Der AN hat im Einvernehmen mit dem Erhalter bzw. Eigentümer vor Beginn der Ausführung eine schriftliche Zustandsfeststellung mit entsprechender Fotodokumentation zu verfassen und diese dem AG in Kopie zu übergeben. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Wege oder Grundstücke an den Erhalter bzw. Eigentümer nachweislich zu übergeben. Der Zustand der Wege oder Grundstücke ist dabei in einem vom AN bzw. Erhalter bzw. Eigentümer unterfertigten Übergabeprotokoll festzuhalten.

6.2.8.6 Absteckung, Grenzsteine und Festpunkte (es gilt Punkt 6.2.8.6 der ÖNORM unverändert)

6.2.8.7 Anfallende Materialien und Gegenstände (es gilt Punkt 6.2.8.7 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wird, ist der AN verpflichtet, sämtliche abfall- und umweltrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

6.2.8.8 Funde (es gilt Punkt 6.2.8.8 der ÖNORM unverändert)

6.2.8.9 Probetrieb (es gilt Punkt 6.2.8.9 der ÖNORM unverändert)

6.2.8.10 Güte- und Funktionsprüfung (es gilt Punkt 6.2.8.10 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG vor dem Einbau bzw. der Verwendung des Materials dessen Erzeugungsstelle, Gewinnungsort, Bezugsquelle udgl. dem AG bekanntzugeben. Die Bauaufsicht kann den Einsatz von Material, das nicht den anerkannten Regeln der Technik, den Materialproben und -prüfungen sowie den zugesagten Bedingungen entspricht, untersagen. Jedenfalls muss das Material den Bestimmungen des Bauproduktgesetzes (BGBl I 1997/55) entsprechen.

Gutachten von Materialprüfungsanstalten werden nur anerkannt, wenn sie von einer akkreditierten Prüfstelle in Österreich stammen oder im Herkunftsstaat des Materials, sofern dieser dem EWR angehört oder ein Drittstaat mit Gleichstellungsabkommen ist, im Sinne des Gemeinschaftsrechts ausgestellt wurden. Es muss sich dabei um eine akkreditierte Prüfanstalt handeln, die vom AN unabhängig ist. Die Unabhängigkeit ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn der AN bzw. ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft bzw. ein Konzernbetrieb des AN oder eines Mitgliedes der Arbeitsgemeinschaft bzw. eines Subunternehmers einen maßgebenden Einfluss auf die Prüfanstalt hat. (eventuell statt der langen Aufzählung: der AN bzw. ein mit ihm verbundenes Unternehmen)

Jedenfalls müssen solche Gutachten in deutscher Sprache abgefasst sein oder es muss eine einwandfreie beglaubigte Übersetzung angeschlossen sein; Die Bestimmungen zur Qualität der Gutachten gelten auch für Verlegepläne, Gebrauchs- bzw. Betriebsanleitungen udgl.

6.3 Vergütung (es gilt Punkt 6.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

6.3.1 Festpreise und veränderliche Preise

(Es gilt Punkt 6.3.1 der ÖNORM unverändert)

6.3.2 Berichtigung von Preisaufgliederung

(Es gilt Punkt 6.3.2 der ÖNORM unverändert)

6.3.3 Garantierte Angebotssumme

(Es gilt Punkt 6.3.3 der ÖNORM unverändert)

6.3.4 Preisnachlass

Ist ein Preisnachlass in einem bestimmten Prozentsatz ausgedrückt, so erstreckt er sich auf die tatsächlich ausgeführte Menge sowie auf berichtigte und neu vereinbarte Preise.

Die zur Einhaltung der vertraglich festgelegten Fertigstellungsfristen bzw. -termine erforderlichen Mehraufwendungen, wie insbesondere Überstundenentgelte, Kosten eines Mehrschichtbetriebs und durch äußere Umstände, wie beispielsweise Witterungsverhältnisse, ogdl. Bedingte Mehraufwendungen, werden nicht gesondert vergütet, wenn damit schon bei Angebotsabgabe zu rechnen war, oder wenn der AN den sonst drohenden Leistungsverzug zu vertreten hat.

Allfällig angebotene Nachlässe werden bei der Erstellung des Vertrags- LVs durch Veränderungen der Einheitspreise berücksichtigt. Dies gilt auch für neu vereinbarte Preise. Der AN stimmt einer derartigen Vorgangsweise zu und nimmt allfällige Rundungsdifferenzen zur Kenntnis.

Ist ein Preisnachlass in Prozenten angegeben, so kommt dieser für die tatsächlich ausgeführte Menge zu Anwendung und sich nicht als Pauschalbetrag zu werten. Er gilt auch für berichtigte Preise und für neue Preise nach Punkt 7.4.2 der ÖNORM.

Ist ein Preisnachlass vom AN in einer bestimmten Summe angegeben, so wird diese zur Auftragssumme oder zu jenem Teil derselben, für welchen der Preisnachlass gewährt wurde, ins Verhältnis gesetzt und danach in einen prozentuellen Preisnachlass umgerechnet.

6.4 Regieleistungen

(es gilt Punkt 6.4 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

6.4.1 (es gilt Punkt 6.4.1 der ÖNORM unverändert)

6.4.2 (es gilt Punkt 6.4.2 der ÖNORM unverändert)

6.4.3 (es gilt Punkt 6.4.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Bei Regieleistungen welche dem AG nicht binnen 4 Kalenderwochen ab Erbringung zur Bestätigung vorgelegt werden, verfällt der Anspruch auf Zahlung (Naturalobligation).

6.4.4 (es gilt Punkt 6.4.4 der ÖNORM unverändert)

Anordnung von Regieleistungen (es gilt 6.4 der ÖNORM unverändert)

Regieleistungen dürfen nur über schriftliche Anordnung des AG ausgeführt und auf Grund von bestätigten Regieberichten abgerechnet werden. Mit den vereinbarten Regiepreisen sind die Kosten der Aufsicht sowie die Beistellung, Instandhaltung und Wartung von Kleingeräten, Kleingerüsten, Werkzeugen udgl. abgegolten. Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmer ist für die Abrechnung in jedem Fall nur der Regiestundenpreis, der der erbrachten Regieleistung entsprechenden Beschäftigungsgruppe maßgeblich.

6.5 Verzug

6.6

(es gilt Punkt 6.5 der ÖNORM unverändert)

7. LEISTUNGSABWEICHUNG UND IHRE FOLGEN

(es gilt Punkt 7 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

7.1 Allgemeines

(es gilt Punkt 7.1 der ÖNORM unverändert)

7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner

(es gilt Punkt 7.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

7.2.1 Zuordnung zur Sphäre des AG

(Punkt 7.2.1 der ÖNORM gilt nicht und wird wie folgt geändert)

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z. B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z. B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet.

Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.3 der ÖNORM B 2110 geht zu Lasten des AG. Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß 6.2.4 der ÖNORM B 2110 bleibt davon unberührt. Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese

- 1) die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, oder
- 2) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind. Das sind insbesondere:
 - 2.1) Streik, Aussperrung, Krieg, Terroranschläge, Erdbeben oder außergewöhnliche Elementarereignisse, z. B. Hochwasser und Überflutungen. Als Hochwassermarken gilt der Abfluss des 30-jährlichen Hochwassers als vereinbart.
 - 2.2) außergewöhnliche Witterungsverhältnisse auf der Baustelle:
 - a) Einzelereignis: Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen vor, wenn bei einem kurzfristigen Niederschlagsereignis die 15-minütige oder 48-stündige Niederschlagsmenge über dem 20-jährlichen Ereignis der nächstgelegenen Wetterbeobachtungsstelle der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) gelegen ist.
 - b) Periodenbezogen: Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen vor, wenn bei längeren Betrachtungszeiträumen die Ausfallszeiten in der betroffenen Periode den Mittelwert derselben Periode in den 10 Jahren vor dem Jahr der Angebotsabgabe um mehr als die vereinbarten Werte übersteigen.

Ohne besondere Vereinbarung gilt hierfür die Regelung gemäß Schlechtwetterkriterien gemäß Anhang B der ÖNORM B 2118 („Schlechtwettertage Bau“) der ZAMG bezogen auf die nächstgelegene Wetterbeobachtungsstelle.

Bei Bauphasen zwischen vereinbarten Zwischenterminen gelten diese als Betrachtungszeitraum, maximal jedoch ein Zeitraum von einem Kalenderjahr.

Grenzwerte für die Definition außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse:

- 1) Dauer der Periode:
 - 1 Monat Abweichung vom Mittelwert: 100 %
 - 6 Monate Abweichung vom Mittelwert: 50 %
 - 12 Monate Abweichung vom Mittelwert: 20 %
- Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

2) Periodenbezogen: Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen auch dann vor, wenn bei längeren Betrachtungszeiträumen die Ausfallszeiten in der betroffenen Periode den Maximalwert derselben Periode in den 10 Jahren vor dem Jahr der Angebotsabgabe erreichen.

Für die Ermittlung der entsprechenden Verlängerung der Leistungsfrist gelten die den Mittelwert übersteigenden dokumentierten Ausfallszeiten zufolge Schlechtwetter gemäß den Kriterien der ZAMG sowie dokumentierte Ausfallfolgetage, sofern jeweils eine tatsächliche Behinderung eingetreten ist (Ausfalltage, Ausfallfolgetage und Tage mit reduzierter Leistung anteilig).

2.3) Lawinengefahr und Lawinenabgang;

2.4) Sturm, sofern eine Weiterarbeit aus Sicherheitsgründen auf Grund der Windgeschwindigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist;

2.5) Rutschungen, deren Ursache nicht vom AN zu vertreten sind;

2.6) allgemeine Witterungsverhältnisse in folgenden Fällen:

wenn Leistungen dergestalt mit Ausführungsfristen verbunden sind, dass dem AN keine Dispositionsmöglichkeiten offen stehen und die vertragsgemäße Ausführung dieser Leistungen durch Witterungseinflüsse objektiv unmöglich gemacht wird.

Für alle Ereignisse aus 2.1) bis 2.6) besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist für die Dauer des Ereignisses (Ausfallzeit) und allfälliger Ausfall-Folgezeiten (z. B. Behebung allfälliger Schäden).

7.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN

(es gilt Punkt 7.2.2 der ÖNORM unverändert)

7.3 Mitteilungspflichten

(es gilt Punkt 7.3 der ÖNORM unverändert)

7.3.1 (Es gilt Punkt 7.3.1 der ÖNORM unverändert)

7.3.2 (Es gilt Punkt 7.3.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Überhaupt hat der AN Umstände, die einer vertragsgemäßen Erfüllung entgegenstehen können, dem AG unverzüglich, längstens binnen zwei Wochen, schriftlich, per Fax oder elektronisch bekannt zu geben und geeignete Maßnahmen zu einer Abhilfe vorzuschlagen

7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts

(es gilt Punkt 7.4 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

7.4.1 Voraussetzungen (es gilt Punkt 7.4.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Ergänzende Bestimmungen für MKF (Mehr- und Minderkostenforderung, Zusatzangebot):

Für MKF gilt, dass diese alles von der Leistungsabweichung begehrt und damit zusammenhängend Ansprüche (z.B. Baustellengemeinkosten, Bauzeitenverlängerung, zusätzliche Materialpreisänderungen, Behinderung etc.) zu enthalten haben. Mit Einvernehmen über die Beauftragung der MKF und Fortschreibung des Vertrages sind alle Forderungen des AN aus den die MKF auslösenden Ereignisse und Ereignisse und endgültig befriedigt.

7.4.2 Ermittlung (es gilt Punkt 7.4.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Sind K-Blätter nur teilweise, widersprüchlich oder nicht ausreichend aufgegliedert ausgefüllt oder fehlen sie überhaupt, so gehen hierdurch verursachte Unklarheiten insofern zu Lasten des Auftragnehmers, als der Auftraggeber nicht angeführte Werte in plausibler Weise aufteilen oder ergänzen kann. Es wird ausdrücklich

darauf hingewiesen, dass subjektive Annahmen des AN in seinem Angebot, die objektiv falsch sind oder Annahmen trifft, die im Vertrag keine Deckung finden, um bspw. durch günstige Annahmen und kostenmindernde Ansätze mit einem günstigen Preis den Zuschlag zu erlangen, Risiko des AN bleiben, keinesfalls Vertragsbestandteil werden und für die Preisermittlung bei Mehrkostenforderungen nicht herangezogen werden.

7.4.3 Anspruchsverlust (Punkt 7.4.3 der ÖNORM gilt nicht, und wird wie folgt geändert)

7.4.3.1 Anmeldung dem Grunde nach

Bei Leistungsänderungen sind MKF vor Leistungsbeginn vom AN dem Grunde nach anzumelden.

Anmeldungen dem Grunde nach sind keine Vorkommnisse im Sinne von 6.2.7.1 der ÖNORM. Mehrkostenforderungen zu Störungen der Leistungserbringung, soweit diese zum Zeitpunkt des Auftretens bei ordnungsgemäßer Sorgfalt seitens des AN erkennbar waren, werden vom AG nur dann vergütet, wenn der AN seine Entgeltansprüche für die Ausführung dieser Leistungen dem Grunde nach ehestens jedoch spätestens innerhalb von einem Monat ab Erkennbarkeit angemeldet hat.

7.4.3.2 Rechtsfolge des Fristversäumnisses der Anmeldung dem Grunde nach (Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG)

Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG zu dessen Nachteil führt.

Der Umstand, dass die Arbeiten in Gegenwart der Überwachungsorgane des AG ausgeführt wurden, gilt nicht als Anerkennung. Erfolgt die Anmeldung von Störungen der Leistungserbringung nicht rechtzeitig, dann hat der AN nur Anspruch auf Vergütung von Mehrkosten für jene Leistungen, die ab der Anmeldung erbracht werden, nicht jedoch für davor erbrachte Leistungen.

7.4.3.3 Vollständigkeit und Inhalte von Mehrkostenforderungen, Rechtsfolgen, Anspruchsvoraussetzungen für Mehrkostenforderungen

Eine Mehrkostenforderung muss im Hinblick ihrer Auswirkung auf den Vertrag, soweit zum Zeitpunkt der Einreichung bei ordnungsgemäßer Sorgfalt seitens des AN erkennbar, (z.B. betroffene oder neue Leistungspositionen, zeitgebundene Kosten, Terminauswirkungen, sonstige Auswirkungen) vollständig sein. Soweit Auswirkungen von Mehrkostenforderungen erkennbar waren und in der MKF nicht konkret angeführt wurden, verliert der AN bezüglich dieser Auswirkungen seinen Anspruch.

7.4.3.4 Vorlage einer Forderung der Höhe nach

Bei Leistungsänderungen hat der AN bei sonstigem Anspruchsverlust binnen drei Monaten nach Beginn der Leistung eine Mehrkostenforderung für die entsprechenden Leistungen, schriftlich, elektronisch oder per Fax an die Bauaufsicht und an den Projektleiter, vorzulegen.

Bei Störungen der Leistungserbringung hat der AN bei sonstigem Anspruchsverlust binnen drei Monaten nach Anmeldung dem Grunde nach eine Mehrkostenforderung für die entsprechenden Leistungen, schriftlich, elektronisch oder per Fax an die Bauaufsicht und an den Projektleiter, vorzulegen.

Kann aus sachlichen Gründen eine Einreichung von MKF der Höhe nach innerhalb von 3 Monaten nicht erfolgen so ist auf Ansuchen des AN innerhalb der Frist von 3 Monaten binnen offener Frist eine angemessene Fristverlängerung festzulegen.

Die Verzugszinsen werden in der Höhe von 1,0 Prozentpunkten über dem von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) verlaublichten 12-Monats Euribor festgelegt. Dabei ist der verlaublichte monatliche Periodendurchschnitt maßgebend.

7.4.3.5 Rechtsfolge des Fristversäumnisses bei Vorlage einer Forderung der Höhe nach bzw. bei ihrer Prüfung

Hat der AG für den Fall, dass der AN die Forderungen der Höhe nach ohne ausreichende Begründung nicht rechtzeitig vorlegt, die Rechtsfolge des Anspruchsverlustes festgelegt gilt, dass eine vom AG ausreichende Begründung verzögerte Überprüfung die Rechtsfolge einer Vertragsstrafe auslöst. Die Höhe der Vertragsstrafe errechnet sich auf Basis der gerechtfertigten MKF und der doppelten Verzugszinssatzes

(gemäß 8.4.1.6) anstatt der Bauzinsen für den Zeitraum Ende der Nachfrist bis Übergabe der geprüften Mehrkostenforderung. Vor Eintritt der Rechtsfolgen ist eine Nachfrist von 14 Kalendertagen einzuräumen.

7.4.4 Mengenänderung ohne Leistungsabweichung (Punkt 7.4.4 der ÖNORM gilt nicht, und wird wie folgt geändert)

Beeinflusst bei Leistungen, die nach Einheitspreisen abgerechnet werden, eine Abweichung der abzurechnenden Mengen von den im Vertrag angegebenen Mengen die Kosten der zu erbringenden Leistungen oder von Leistungsgruppen, so sind über Verlangen eines Vertragspartners neue Preise zu vereinbaren, wenn dies kalkulationsmäßig begründet und aus der Kalkulation des AN ableitbar ist und die Abweichung den Preis von Leistungsgruppen um mehr als 20 % oder den Gesamtpreis um mehr als 10 % nach oben oder nach unten ändert. Dieses Verlangen ist dem Grunde nach ehestens nachweislich geltend zu machen. Unter „Leistungsgruppen“ sind die aus einer der Leistungsbeschreibung in das Leistungsverzeichnis übernommen, zusammengefassten Leistungen zu verstehen. Für die Ermittlung des Grenzwertes (20%) sind die Mengenänderungen aller Leistungen (Positionen der Leistungsgruppe) zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Änderung der Einheitspreise besteht aber nur hinsichtlich jener Positionen der Leistungsgruppe, die für sich eine Änderung um mehr als 20 % erfahren haben. Der neu ermittelte Preis gilt für die jeweilige Gesamtmenge der jeweiligen Position. (Sollte die reine Mengenklausel damit ausgeschlossen sein, Überschneidung mit Leistungsänderungen !!)

7.4.5 Nachteilsabgeltung (Punkt 7.4.5 der ÖNORM gilt nicht, und wird wie folgt geändert)

Die Nachteilsabgeltung findet nur im Rahmen der Regelung dieses Punktes statt und verdrängt diesbezügliches dispositives Recht.

Erwächst dem AN, im Falle der Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 25%, durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, so hat der AG diesen Nachteil zu ersetzen, wobei die Nachteilsabgeltung (sei es nach § 1168, § 1155 ABGB oder auf schadenersatzrechtlicher Ebene) mit 7% des Unterschreitungs Betrags für den entfallenen oder geminderten beauftragten Leistungsteil begrenzt ist. Darüber hinaus hat der AN keinen Anspruch auf eine Nachteilsabgeltung. Unter Nachteil ist insbesondere zu verstehen: geringere Erlöse zur Abdeckung von Zentralregiekosten; geringere Erlöse zur Abdeckung kalkulierter Ersatzkosten für Wagnis/Gewinn; geringere Erlöse für einmalige und zeitgebundene Kosten; disponierte Kosten, denen keine Vergütung entgegensteht; entfallener Beitrag zu den Geschäftsgemeinkosten; der im Gesamtzuschlag kalkulierte Gewinn; der entgangene Gewinn sowie jener Nachteil, der daraus entstanden ist, dass der AN nicht andere Aufträge übernehmen konnte.

Wenn Umstände, die zum Rücktritt des AN geführt haben, auf Seiten des AG liegen, ist dieser verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Preise für die noch nicht erbrachten Leistungen unter Abzug des durch die Nichtvollendung ersparten oder ersparbaren Aufwandes zu vergüten. Eine allfällige dem AN zustehende Vergütung, unter Berücksichtigung des durch die Nichtvollendung ersparten oder ersparbaren Aufwandes, für noch nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen ist mit 7 % des Werts sämtlicher bis zum Rücktritt abgerufener Leistungen (Vorliegen einer schriftlichen Abrufbestellung), die in Folge des Rücktritts entfallen und somit nicht ausgeführt werden, gedeckelt. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN (sei es auf Basis der §§ 1168 und 1155 ABGB sowie auf schadenersatzrechtlicher Ebene) bestehen nicht.

Der Nachteil kann einvernehmlich durch Vergütung des vom AN nachweislich im

Angebot kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an der entfallenen Leistung abgegolten werden.

Der AN ist verpflichtet, den entstandenen Nachteil detailliert nachzuweisen, andernfalls der AG nicht zur Zahlung verpflichtet ist. Den AN trifft die Beweislast sowie die Pflicht zur Rechnungslegung.

Die Kosten von projektbezogenen erbrachten Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind, sind jedenfalls zur Gänze abzugelten.

7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen

(es gilt Punkt 7.5 der ÖNORM unverändert)

7.6 Bearbeitungskosten MKF

(Ergänzung zu Punkt 7 der ÖNORM)

Dem AN gebührt kein Anspruch auf Vergütung der Bearbeitungskosten von Mehrkostenforderungen, unabhängig davon, ob diese gerechtfertigt sind oder nicht. Der AG stellt seine Bearbeitungskosten ebenfalls nicht in Rechnung.

7.7 Berechnung von Fristen

Ausschlaggebend für die Berechnung von Fristen im Zusammenhang mit Leistungsabweichungen und ihren Folgen ist das Einlangen des jeweils zugehörigen, vollständigen, prüffähigen Schriftstückes beim AG.

8. RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNG, SICHERSTELLUNGEN

(es gilt Punkt 8 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

8.1 Abrechnungsgrundlagen

(es gilt Punkt 8.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Die Abrechnung von Regieleistungen erfolgt nach vertraglich vereinbarten Regiepreisen. Sofern keine eigenen Positionen vereinbart sind, beträgt der 50%ige Überstundenzuschlag ein Drittel (1/3), der 100%ige Überstundenzuschlag zwei Drittel (2/3) vom vereinbarten Regiepreis. Materialbeistellungen in Regie werden nach Feststellung der Preisangemessenheit vergütet. Von Lieferanten gewährte Nachlässe sind dem AG weiterzugeben.

8.2 Mengenermittlung

(es gilt Punkt 8.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

8.2.1 Allgemeines (es gilt Punkt 8.2.1 der ÖNORM unverändert)

8.2.2 Mengenermittlung nach Planmaß (es gilt Punkt 8.2.2 der ÖNORM unverändert)

8.2.3 Mengenermittlung nach Aufmaß (es gilt Punkt 8.2.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

8.2.3.5 Die Ausmaße der einzelnen Leistungspositionen sind dem Fortgang der Leistung entsprechend nach der ÖNORM A 2063 schlussrechnungsmäßig zu ermitteln. Die Bauaufsicht bestätigt mit der gefertigten Ausmaßfeststellung bloß die ausgeführte Leistung, ohne dass den Feststellungen bei der Übernahme und der endgültigen Abrechnung vorgegriffen würde. ohne Anerkenntniswirkung im Hinblick auf Übernahme bzw. endgültiger Abrechnung.

Mögl. Ergänzung: Verweigert ein Vertragspartner die Anerkennung von einseitig festgestellten Aufmaßen, ist eine neuerliche Aufmaßfeststellung gemeinsam vorzunehmen. Die Kosten einer neuerlichen Feststellung trägt der unterliegende Teil. Sollte eine neuerliche gemeinsame Aufmaßfeststellung nicht möglich sein, so sind für die Beurteilung der Aufmaße die Planmaße mit zu berücksichtigen.

8.2.4 Beigestellte Materialien (es gilt Punkt 8.2.4 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, werden vom AG beigestellte Materialien frei Baustelle zur Verfügung gestellt.

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt das Abladen, Lagern und Zwischenverföhren als Nebenleistung.

8.2.5 Geräte (es gilt Punkt 8.2.5 der ÖNORM unverändert)

1 Woche nach Festlegung durch den AG. Ist die Stilliegezeit zu verrechnen.

8.2.6 Abrechnung der Regieleistungen (es gilt Punkt 8.2.6 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Regieleistungen dürfen nur über schriftliche Anordnung des AG ausgeführt und auf Grund von bestätigten Regieberichten abgerechnet werden.

Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmer ist für die Abrechnung in jedem Fall nur der Regiestundenpreis, der der erbrachten Regieleistung entsprechenden Beschäftigungsgruppe maßgeblich

8.3 Rechnungslegung

(es gilt Punkt 8.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

8.3.1 Allgemeines (es gilt Punkt 8.3.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

8.3.1.1 (Punkt 8.3.1.1 der ÖNORM gilt nicht, und wird wie folgt geändert)

Rechnungen und Rechnungsgrundlagen (z.B. Mengenberechnungen etc) sind jeweils mit allen zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen an die im Vertrag festgelegte Stelle des AG zu senden oder vorzulegen.

Für eine automationsunterstützte Abrechnung sind dem AG für jeden laufenden Abrechnungszeitraum (AZ) und mit der Schlussrechnung ein Datenträger gemäß ÖNORM A 2063 in der letztgültigen Fassung zu übergeben.

Es ist die hierfür geltende ÖNORM A 2063 einschließlich dem Datenträgeraustausch anzuwenden. Wird für die Abrechnung kein Datenträger seitens des AN zur Verfügung gestellt, oder kann er mangels ÖNORM-Gerechtigkeit (auch nach Verbesserungsaufforderung) nicht verarbeitet werden, so wird der Mehraufwand für die Ausmaß und Rechnungsprüfung von der betreffenden Rechnung einbehalten. Der Bieter haftet für die Qualität seiner Daten und hält den AG, im Fall eines Virenbefalles des Datenträgers, schadlos. Letzter Absatz passt eher zu mangelhafter Rechnungslegung.

8.3.1.2 (Punkt 8.3.1.2 der ÖNORM gilt nicht und wird wie folgt geändert)

Die Rechnung hat zu enthalten: Name und Anschrift des AN;

Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Rechnung einzureichen ist;

Baulosbezeichnung, Nummer des Bauvorhabens, die SAP-Nummer, Geschäftszahl und Datum des Auftrages sowie Nummer der Mittelbindung.

Tag der Leistung oder Zeitraum, über den sich die Leistungsausführung erstreckt hat;

Darstellung der ausgeführten Leistung, gegliedert nach den vom AG bekannt gegebenen wirtschaftlichen Einheiten, unter Angabe der Positionsnummer samt Positionskurztext und unter Beigabe aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen. Die Reihenfolge und der Wortlaut der Positionen hat dem Vertrags-Leistungsverzeichnis zu entsprechen;

Nettorechnungsbetrag (Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes idgF (in der jeweils geltenden Fassung) und anzuwendender Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung ein entsprechender Hinweis;

auf das Entgelt entfallender Umsatzsteuerbetrag;

Ausstellungsdatum;

fortlaufende Rechnungsnummer;

UID-Nummer des AN und bei Rechnungen über € 10.000,00 des AG;

Bruttorechnungsbetrag;

Bankverbindung des AN.

Geteilte Bauabrechnung:

Sind Leistungen an Dritte (z.B. Gemeinde, Leitungsträger, etc.) in der Ausschreibung enthalten, so sind diese in Abstimmung mit der Bauaufsicht zu vereinbarenden Unterleistungsgruppen gemäß Aufteilungsschlüssel aufzugliedern und direkt mit dem jeweiligen Dritten abzurechnen.

Erst nach nachweislicher erfolgloser Mahnung sind Leistungen gegenüber Dritten dem AG in Rechnung zu stellen.

8.3.1.3 (es gilt Punkt 8.3.1.3 der ÖNORM unverändert)

8.3.1.4 (Punkt 8.3.1.4 der ÖNORM gilt nicht, und wird wie folgt geändert)

Angehängte Regieleistungen, für die im Leistungsverzeichnis eigene Positionen vorgesehen sind, sind gemeinsam mit den übrigen Leistungen in den Abschlagsrechnungen zu verrechnen.

8.3.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan (es gilt Punkt 8.3.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen:)

Stichtag für den monatlichen Abrechnungszeitraum ist jeweils der letzte Tag des Monats.

8.3.3 Regierechnung (es gilt Punkt 8.3.3 der ÖNORM unverändert)

8.3.4 Schlussrechnung (es gilt Punkt 8.3.4 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Schlussrechnungslegung:

Unabhängig davon, ob im Einzelfall besondere zusätzliche Beilagen seitens des AG gefordert werden, sind der Schlussrechnung für jede Position jedenfalls beizulegen:

- sämtliche Feldaufnahmeblätter bzw. Skizzenblätter der jeweiligen Position, geordnet nach Nummern.
- sämtliche Aufmaßblätter der jeweiligen Position, geordnet nach Abrechnungszeitraum
- Summenblätter der jeweiligen Position mit Darstellung der Verrechnungsmengen je Abrechnungszeitraum und je Preisperiode
- sämtliche Regieberichte geordnet nach Nummern, inkl. Regierechnungen
- sämtliche Bestands- und Abrechnungspläne
- sämtliche vertragsgemäß geforderten Abnahme- und Übernahmeprotokolle (z.B. Bewehrungsabnahmen, Abnahme von Bauteilen, die nicht mehr sichtbar sind, Teilübernahmen etc.)
- das Übernahmeprotokoll des gesamten Werkes
- sämtliche Prüfprotokolle von Eignungs-, Güte- und Kontroll-, Abnahme- und Funktionsprüfungen
- Massenbilanz

Weiters sind vor Legung der Schlussrechnung als Voraussetzung für die Bearbeitung und Bezahlung nachfolgende Unterlagen firmenmäßig gefertigt und von der örtlichen Bauaufsicht des AG geprüft zu übergeben:

- Entlastungserklärungen der Grundbesitzer, Anrainer und Gemeinden
- sonstige im Vertrag geforderte Unterlagen
- Fertigung des Baubuches des AG

Mit der Entlastungserklärung hat der AN eine Bestätigung der Grundbesitzer, Anrainer, sowie durch den Baubetrieb geschädigter Dritter oder Gemeinden vorzulegen, aus welcher hervorgeht, dass eine ordnungsgemäße Instandsetzung ihrer Grundstücke erfolgte und sie aus dem Titel Flurschäden, Wegbenützung, Deponien sowie Schäden Dritter gemäß ÖNORM keine wie immer gearteten Forderungen an den AG und AN stellen werden. Sollte eine solche Bestätigung verweigert werden, so hat der AN nach Abschluss aller Arbeiten rechtzeitig, vor dem Schlussrechnungsgespräch, beim AG schriftlich, unter Anführung aller Gründe um Entlastung von der Beibringung der Anrainerentlastungserklärung anzusuchen.

- 8.3.5 Teilschlussrechnung (es gilt Punkt 8.3.5 der ÖNORM unverändert)**
- 8.3.6 Vorlage von Rechnungen (es gilt Punkt 8.3.6 der ÖNORM unverändert)**
- 8.3.7 Mangelhafte Rechnungslegung (es gilt Punkt 8.3.7 der ÖNORM unverändert)**

8.4 Zahlung

(es gilt Punkt 8.4 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

8.4.1 Fälligkeiten (es gilt Punkt 8.4.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

8.4.1.6

Die Geltendmachung allfälliger über die Verzugszinsen hinausgehender Schadenersatzansprüche aus dem Zahlungsverzug ist ausgeschlossen. (gehört zum Punkt 8.4.1.6)

Für noch strittige Positionen in Rechnungen tritt keine Fälligkeit und kein Anspruch auf Verzugszinsen ein. Mit Einigung über den Leistungsinhalt, die Mengenberechnung sowie allfällige neue Preise für die strittigen Positionen, ist vom AN über den nun unstrittigen Betrag neu Rechnung zu legen. Hinsichtlich der Fälligkeit gelten die Punkte 8.4.1.1 bis 8.4.1.3

8.4.1.7

Als Voraussetzung für die Bezahlung der Schlussrechnung sind die Entlastungserklärungen der Grundbesitzer, Anrainer und Gemeinden vom AN gefertigt und von der Bauaufsicht geprüft zu übergeben.

8.4.1.8

Ist der AN eine Arbeitsgemeinschaft, hat die Arbeitsgemeinschaft bei Auftragserteilung ein Bankkonto bekannt zu geben, auf das alle Zahlungen aus diesem Auftrag mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden.

8.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt (es gilt Punkt 8.4.2 der ÖNORM unverändert)

8.4.3 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen (es gilt Punkt 8.4.3 der ÖNORM unverändert)

8.5 Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen

(es gilt Punkt 8.5 der ÖNORM unverändert)

8.6 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung

(es gilt Punkt 8.6 der ÖNORM unverändert)

8.7 Sicherstellung

(es gilt Punkt 8.7 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

8.7.1 Kautio (es gilt Punkt 8.7.1 der ÖNORM unverändert)

8.7.2 Deckungsrücklass (es gilt Punkt 8.7.2 der ÖNORM unverändert)

8.7.3 Haftungsrücklass (es gilt Punkt 8.7.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

8.7.3.4 Kautio, Deckungs- und Haftungsrücklass dienen zur Abdeckung aller Ansprüche des AG aus dem Vertrag an den AN, einschließlich der Ansprüche aus Schadenersatz, Bereicherung, Konkurs des AN und Ausgleich des AN.

8.7.4 Sicherstellungsmittel (es gilt Punkt 8.7.4 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Gegen Ausfolgung eines in deutscher Sprache abgefassten Bankhaftungsbriefs über die Höhe der vereinbarten Sicherstellung mit einer die Gewährleistungsfrist drei Monate übersteigenden Laufzeit kann dem AN der Bareinbehalt des Haftungsrücklasses erlassen werden. Mit der im Haftungsbrief erklärten Garantie muss sich die Bank zur Überweisung des darin angeführten Betrags binnen drei Tagen ab Zugang der Aufforderung durch den AG unter Verzicht auf jedwede Einwendung aus dem zugrundeliegenden

Rechtsverhältnis verpflichten. Bei der Besicherung des Deckungsrücklasses durch einen Haftbrief ist sinngemäß vorzugehen.

Auf Wunsch des AG brauchen Haftungsrücklässe unter € 1.000,- nicht einbehalten werden.

9. BENUTZUNG VON TEILEN DER LEISTUNG VOR DER ÜBERNAHME

(es gilt Punkt 9 der ÖNORM unverändert)

10. ÜBERNAHME

(es gilt Punkt 10 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

10.1 Art der Übernahme

(Punkt 10.1 der ÖNORM gilt nicht, und wird wie folgt geändert)

Die Übernahme erfolgt immer förmlich.

10.2 Förmliche Übernahme

(es gilt Punkt 10.2 der ÖNORM unverändert)

10.3 Formlose Übernahme (wird ersatzlos gestrichen)

Die ist zu streichen, wenn es nur eine förmliche Übernahme gibt. (es gilt Punkt 10.3 der ÖNORM unverändert)

10.4 Einbehalt wegen Mängel

(es gilt Punkt 10.4 der ÖNORM unverändert)

10.5 Verweigerung der Übernahme

(es gilt Punkt 10.5 der ÖNORM unverändert)

10.6 Rechtsfolgen der Übernahme

(es gilt Punkt 10.6 der ÖNORM unverändert)

10.7 Übernahme von Teilleistungen

(es gilt Punkt 10.7 der ÖNORM unverändert)

10.8 Kollaudierung nach Übernahme

Zur Prüfung der vertragsgemäßen Ausführung der Maßnahme und der Richtigkeit der Abrechnung kann der AG in besonders gelagerten Fällen innerhalb von 3 Jahren ab Übernahme eine Kollaudierung durchführen. Im Zuge dieser Kollaudierung wird eine Verhandlung an Ort und Stelle des Vertragsgegenstandes abgeführt, zu der der AN zu laden ist. Erscheint der AN nicht rechtzeitig, kann die Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt werden. Der AN erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

Deren Inhalt gilt als von ihm anerkannt, falls er nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich seine Einwendungen erhebt. Das Ergebnis der Kollaudierung bedarf der Genehmigung des AG.

11. SCHLUSSFESTSTELLUNG

(es gilt Punkt 11 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

11.1 Zeitpunkt der Schlussfeststellung

(es gilt Punkt 11.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Der AN kann frühestens 54 Monate nach Übernahme schriftlich um Schlussfeststellung ansuchen. Die Gewährleistungsfrist endet frühestens sechs Monate nach schriftlicher Übermittlung des Ansuchens um Schlussfeststellung. Erfolgt die schriftliche Übermittlung des Ansuchens um Schlussfeststellung verspätet, so verlängert sich die in Punkt 12.2.3.2 festgelegte Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verspätung.

12. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

(es gilt Punkt 12 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

12.1 Gefahrtragung und Kostentragung

(es gilt Punkt 12.1 der ÖNORM unverändert)

12.2 Gewährleistung

(es gilt Punkt 12.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

12.2.1 Umfang (es gilt Punkt 12.2.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Die Gewährleistungspflicht umfasst auch jene Schäden und Mängel, die durch Mangelhaftigkeit einer Leistung an anderen Leistungen desselben AN entstehen, wenn zur Zeit der Anzeige oder Feststellung des Mangels die Gewährleistungsfrist auch für nur eine der Leistungen noch nicht abgelaufen ist.

12.2.2 Einschränkung (es gilt Punkt 12.2.2 der ÖNORM unverändert)

12.2.3 Geltendmachung von Mängeln (es gilt Punkt 12.2.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

12.2.3.1 (es gilt Punkt 12.2.3.1 der ÖNORM unverändert)

12.2.3.2 (Punkt 12.2.3.2 der ÖNORM gilt nicht, und wird wie folgt geändert)

Die Gewährleistungsfrist beträgt einheitlich 5 Jahre. Erfolgt die schriftliche Übermittlung des Ansuchens um Schlussfeststellung verspätet, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verspätung.

12.2.3.3 (Punkt 12.2.3.3 der ÖNORM gilt nicht, und wird wie folgt geändert)

Werden Mängel innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.

12.2.4 Rechte aus der Gewährleistung (es gilt Punkt 12.2.4 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

12.2.4.6 Die Mehrkosten der vom AG mit der Überwachung von Mängelbhebungen betrauten Sachverständigen und der Baustellensicherung trägt der AN.

12.3 Schadenersatz allgemein

(es gilt Punkt 12.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Es gelten die einschlägigen Regelungen des UGB und subsidiär des ABGB. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung je Schadensfall mit dem Auftragswert begrenzt. Unbeschadet dieser Haftungsbeschränkung wird jedenfalls im Ausmaß vereinbarter Versicherungsdeckungen (Haftungshöchstsummen) gehaftet. Bei Personenschäden sowie in Fällen grober Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz gilt keine Haftungsbeschränkung. Die Beweislast für den Verschuldensgrad liegt bei jenem Vertragspartner, der sich darauf beruft.

12.4 Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer

(es gilt Punkt 12.4 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Zur Deckung der in 12.4 der ÖNORM geregelten Schadenersatzansprüche des AG kann nachträglich auch der Haftungsrücklass herangezogen werden.

12.5 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten

(es gilt Punkt 12.5 der ÖNORM unverändert)

12.6 Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten

(es gilt Punkt 12.6 der ÖNORM unverändert)